

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht im Verfahren eines Antrags für einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen (Typ V162 EnVentus, 7,2 MW Leistung, 169 m NH, 162 m RD, 250 m GH) durch Repowering von 15 Anlagen im Windpark Beppener Bruch

Die Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & CO. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten, hat die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen (Typ V162 EnVentus, 7,2 MW Leistung, 169 m NH, 162 m RD, 250 m GH) durch Repowering von 15 Anlagen im Windpark Beppener Bruch beantragt (§ 9, 19 BImSchG).

Standorte der geplanten 12 Anlagen sind Grundstücke im Außenbereich der Gemeinde Thedinghausen, Beppener Bruchweg, in der Gemarkung Beppen, Flur 10, Flurstücke 9/1, 25, 53, 10/1, 29, 57, 58, 59, 55, 73/1, 72, 74, 81/1, 82, und Gemarkung Thedinghausen, Flur 10, Flurstücke 26, 30, Flur 17, Flurstücke 16, 17, 49, 50, 51, 29, 30, 36.

Das Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16, § 16b und Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Beantragt ist die Entscheidung über folgende einzelne Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG): Die Zulässigkeit

- aus regionalplanerischer Sicht
- aus Sicht der zivilen Luftfahrt und
- aus Sicht der militärischen Luftfahrtbelange (u. a. Hubschrauber-Tiefflugkorridor und Radaranlage Visselhövede)

Im Verfahren ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Grundlagen dafür sind § 2 Abs.4 Nr. 2a, Abs. 5 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.1 Sp. 2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass eine Vorprüfung nicht erforderlich ist, da diese Voraussetzungen die Schutzgüter nach § 1 UVPG nicht betreffen.

Die vorläufige Beurteilung des Vorhabens zu den weiteren Anforderungen ist kein Teil der beantragten Entscheidung. Es bedarf daher keine UVP-Vorprüfung.

Die Vorprüfung der UVP-Pflicht ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter in einem folgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Verden (Aller), 8. November 2022
LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Az.: 63-2310-2022
Im Auftrage:
gez. Heemsoth